

## Haushaltsbegleitgesetz 2018/19

### A. Zielsetzung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2018/19 werden gesetzliche Änderungen, die zur Umsetzung verschiedener im Entwurf des Staatshaushaltsplans 2018/19 enthaltener Maßnahmen notwendig sind, in einem Artikelgesetz zusammengefasst.

### B. Wesentlicher Inhalt

Die Änderung der Anlage 3 zum Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) dient der Anpassung der Ämterstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Gebietsreform der südbadischen Arbeitsgerichte. Mit der vorgesehenen Änderung des § 59 LBesGBW soll das Zulagenbudget für Juniorprofessorinnen/-professoren und Juniordozentinnen/-dozenten künftig - wie der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren - unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

Mit der Änderung des § 43 Landesplanungsgesetz (LplG) wird unter Berücksichtigung der Haushaltslage ab dem Jahr 2018 der Zuschuss des Landes an die Träger der Regionalplanung erhöht. Damit wird insbesondere dem erhöhten Aufwand für Planungen und Verfahren Rechnung getragen.

Die Änderung des § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO) ist in Folge einer Gesetzesänderung im Vergaberecht erforderlich.

Regulatorische Entwicklungen machen Änderungen im L-Bank-Gesetz notwendig.

Mit der Regelung zur Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen wird die bisher gemäß Artikel 27 § 22 Zweites Gesetz zur Ände-

rung hochschulrechtlicher Vorschriften (2. HRÄG) gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) werden ab dem Jahr 2018

- die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht,
- der finanzielle Ausgleich für die Besorgung der Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörden infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land angepasst,
- die Ausgleichsregelungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben zusammengeführt und um den Ausgleich für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes erweitert,
- nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben, redaktionelle Bereinigungen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen.

#### C. Alternativen

Keine.

#### D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Änderung des § 59 LBesGBW hat ein Einsparpotential von jährlich rund 1,3 Millionen Euro.

Die Änderung des LpIG hat ab dem Haushaltsjahr 2018 Mehrausgaben in Höhe von 370.000 Euro jährlich zur Folge.

Die Änderungen bei der Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen führen zu einer Entlastung der öffentlichen Haushalte, da Ent-

geltsteigerungen im öffentlichen Dienst zukünftig nicht mehr zu einer Erhöhung der Finanzhilfe führen.

Zur Abgeltung des Verwaltungsmehraufwandes der unteren Verwaltungsbehörden für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes werden die Zuweisungen über § 11 Absatz 1 FAG in den Jahren 2018 und 2019 um 4,3 Millionen Euro pro Jahr und für die Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes die Zuweisungen des § 11 Absatz 4 FAG um 1,827 Millionen Euro im Jahr 2018 und um 2,476 Millionen Euro ab dem Jahr 2019 erhöht.

Im Übrigen entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

#### E. Kosten für Private

Es entstehen keine Kosten für Private.

# Haushaltsbegleitgesetz 2018/19

Vom

## Artikel 1

### Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 3 (Landesbesoldungsordnung R) wird im Abschnitt Besoldungsgruppe R 1 die Fußnote 3 wie folgt gefasst:

„3) Erhält als örtlicher Gerichtsvorstand der arbeitsgerichtlichen Kammern an einem Gerichtsort, dem kein anderes Leitungsamt zugeordnet ist, eine Amtszulage nach Anlage 13.“

2. § 59 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das der jeweiligen Hochschule zur Verfügung stehende Volumen für Zulagen nach Satz 1 beträgt 400 Euro pro Monat für jede mit einem Juniorprofessor oder einem Juniorprofessor besetzte Planstelle der Besoldungsgruppe W 1, die im Kapitel der Hochschule oder an anderen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt und der Hochschule zugewiesen ist.“

## Artikel 2

### Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. 2003, S. 385), das zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„In § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "0,11 Euro" durch die Angabe "0,13 Euro" sowie die Angabe "17,90 Euro" durch die Angabe "20,80 Euro" ersetzt.“

### Artikel 3

#### Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 55 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.“

2. In § 4 Satz 2, § 5, § 7 Absatz 2 Satz 2, § 7 a Absatz 5, § 18 Absatz 7 Satz 1, Absatz 9 Satz 1, Absatz 11, § 24 Absatz 3 Satz 3, Absatz 4 Satz 2, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 28 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2, § 29 Absatz 2 Satz 1, § 31 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3, § 35 Absatz 1 Satz 3, § 36 Satz 2, § 37 Absatz 1 Satz 1, Absatz 6 Satz 2, § 38 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 3, § 42 Absatz 2, § 43 Absatz 1, Absatz 2, § 45 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4, § 48 Absatz 5 Satz 2, § 50 Absatz 1 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, § 52 Satz 3, § 55 Absatz 2, § 61 Absatz 2, § 63 Absatz 4, § 64 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2, § 65 Absatz 2 Satz 1, § 68 Absatz 2, § 70 Satz 3, § 71 Absatz 2 Satz 1 und 2, § 72 Absatz 6, § 74 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2, § 76 Absatz 1 Satz 2, § 77 Satz 2, § 78 Satz 2, § 79 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1, § 80 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, § 85 Absatz 2, § 86, § 87 Satz 2, § 96 Absatz 2, § 105 Absatz 2, § 109 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 111 Absatz 2 Satz 1, § 113

Absatz 2 Satz 1 und 3, § 114 Absatz 1 Satz 1, § 116 Absatz 1 Satz 1 werden jeweils die Wörter "Finanz- und Wirtschaftsministerium" durch das Wort "Finanzministerium" ersetzt.

3. In § 17 Absatz 6 Satz 4, § 34 Absatz 3, § 36 Satz 1, § 39 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, § 40 Satz 1, § 45 Absatz 3 Satz 1, § 48 Absatz 5 Satz 1, § 50 Absatz 2 Satz 1, § 54 Absatz 1 Satz 2, § 56 Absatz 2, § 58 Absatz 2, § 59 Absatz 2, § 64 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2, § 65 Absatz 3 Satz 2, § 79 Absatz 2, § 108 Satz 2, § 109 Absatz 3 Satz 2, § 116 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter "Finanz- und Wirtschaftsministeriums" durch das Wort "Finanzministeriums" ersetzt.
4. In § 28 Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter "und § 18 Abs. 1" gestrichen.

#### Artikel 4

#### Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –

Das Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – vom 11. November 1998 (GBl. S. 581), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Anordnung eines Rechtsformwechsels und die Auflösung der Bank sind nur durch ein Landesgesetz zulässig.“

2. § 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebs der Bank.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Verwaltungsrat besteht aus fünfzehn stimmberechtigten und drei beratenden Mitgliedern. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der für die Beteiligungsverwaltung zuständige Minister. Die Landesregierung bestimmt mindestens zwei Verwaltungsratsmitglieder, die der Landesregierung angehören müssen, zu stellvertretenden Vorsitzenden."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „stimmberechtigten“ eingefügt und werden die Wörter „und ihre Stellvertreter“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung kann diese Mitglieder bei Bedarf abberufen.“

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 5

### Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen

(1) Das Land gewährt auf Antrag den Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen, die keine kirchlichen Bildungseinrichtungen sind und die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Änderung der Hochschulgesetze vom 5. Oktober 1987 (GBl. S. 397) als Fachhochschule staatlich anerkannt wurden, Finanzhilfe zu den Personal- und Sachaufwendungen der Fachhochschulen für die im genannten Zeitpunkt eingerichteten Studiengänge. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hochschule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und nach Feststellung durch das Wissenschaftsministerium geeignet ist, unter Zugrundelegung der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich das staatliche Hochschulwesen auf Dauer zu entlasten. Entfällt die Voraussetzung der Entlastung des staatlichen Hochschulwesens, so stellt das Wissen-

schaftsministerium dies nach Abwägung der Belange des Trägers durch Bescheid fest.

(2) Die Finanzhilfe erfolgt für das Kalenderjahr 2018 letztmals nach den Vorgaben in Artikel 27 § 22 2. HRÄG. Ab dem Kalenderjahr 2019 findet Artikel 27 § 22 2. HRÄG bei Trägern von staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 keine Anwendung mehr. Die Finanzhilfe entspricht ab dem Jahr 2019 dem Förderbetrag gemäß dem Abrechnungsbescheid für das Jahr 2017 auf der Basis von Artikel 27 § 22 2. HRÄG. Die dort zugrunde gelegten Studierendenzahlen werden als Mindeststudierendenzahl für die Förderung angesetzt. Die Pauschale wird durch das Wissenschaftsministerium festgestellt.

(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, unaufgefordert einen jährlichen Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über das Studienangebot und die Studierendenzahlen.

(4) Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt. Das Wissenschaftsministerium kann für das laufende Jahr Abschlagszahlungen leisten.

(5) Sollte die nach Absatz 2 festgelegte Mindeststudierendenzahl in zwei aufeinanderfolgenden Jahren um mehr als 10 Prozent unterschritten werden, kann das Wissenschaftsministerium den Zuschuss um den nicht erbrachten Anteil an Studierenden zurückfordern. Entfällt die Entlastungswirkung nach Absatz 1 Satz 3 teilweise, wird der Zuschuss ab dem Zeitpunkt der Feststellung anteilig gekürzt.

## Artikel 6

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (GBl. S. 65) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:



- a) In Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „861 Millionen Euro im Jahr 2017, 771 Millionen Euro im Jahr 2018 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ durch die Wörter „766,7 Millionen Euro im Jahr 2018, 706,7 Millionen Euro im Jahr 2019 und 711 Millionen Euro ab dem Jahr 2020“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

2. § 1a wird wie folgt geändert:

- c) In Absatz 3 Nummern 1 bis 3 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nummern 2 und 3 wird das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummern“ ersetzt.
- e) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 1b wird wie folgt gefasst:

„Die Finanzausgleichsmasse wird verwendet

- 1. für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach den §§ 5, 7a und 8 (Finanzausgleichsmasse A) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 80,96 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 80,95 Prozent;
- 2. für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) im Jahr 2018 und im Jahr 2019 zu je 19,04 Prozent und ab dem Jahr 2020 zu 19,05 Prozent.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 1 und 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Nummer 5 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

c) In Nummer 8 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

d) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„in den Jahren 2018 und 2019 jeweils 2,72 Millionen Euro und ab dem Jahr 2020 jährlich 2,42 Millionen Euro für pädagogische schulische Netze sowie für die Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form;“

5. § 3 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „865 Millionen Euro“ durch die Wörter „930 Millionen Euro im Jahr 2018 und 950 Millionen Euro ab dem Jahr 2019“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absätze“ ersetzt.

6. § 3 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ und in Satz 1 das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 3 und 4 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einwohnerzahlen werden bei Gemeinden mit einer Steuerkraftsumme (§ 38 Absatz 1) je Einwohnerin oder Einwohner von

1. bis unter 75 Prozent des Landesdurchschnitts mit 125 Prozent,
  2. 75 Prozent bis unter 85 Prozent des Landesdurchschnitts mit 115 Prozent,
  3. 85 Prozent bis unter 95 Prozent des Landesdurchschnitts mit 105 Prozent,
  4. 95 Prozent bis unter 105 Prozent des Landesdurchschnitts mit 100 Prozent,
  5. 105 Prozent bis unter 115 Prozent des Landesdurchschnitts mit 95 Prozent,
  6. 115 Prozent bis unter 125 Prozent des Landesdurchschnitts mit 85 Prozent,
  7. 125 Prozent und mehr des Landesdurchschnitts mit 75 Prozent
- angesetzt.“

8. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Hundertsatzes“ jeweils durch das Wort „Prozentsatzes“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ und in Satz 2 das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

9. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummern 1, 2, 3 und 6 werden die Wörter „vom Hundert“ jeweils durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat eine Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Grundsteuer oder Gewerbesteuer für jede Einwohnerin und jeden Einwohner der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt je Einwohnerin und Einwohner in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse entspricht.“

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kopfbetrag beträgt bei Gemeinden mit

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. 3 000 oder weniger Einwohnerinnen und Einwohnern | 100 Prozent, |
| 2. 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern             | 110 Prozent, |
| 3. 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern             | 117 Prozent, |
| 4. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern             | 125 Prozent, |
| 5. 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern            | 135 Prozent, |
| 6. 200 000 Einwohnerinnen und Einwohnern            | 155 Prozent, |
| 7. 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern            | 179 Prozent, |
| 8. 600 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern  | 186 Prozent  |

eines Grundbetrags, der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, dass dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bedarfsmesszahl einer Gemeinde erhöht sich um 15 Prozent des nach Absatz 2 sich ergebenden Kopfbetrags für alle

1. auf ihrem Gebiet stationierten Wehrdienstleistenden nach dem Wehrpflichtgesetz und kasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte;

2. zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkünften an einem Dienort auf ihrem Gebiet verpflichtete Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamte;
  3. Studierenden an einer Hochschule (Hauptörerinnen und Hauptörer) auf ihrem Gebiet. Für die Zahl der Studierenden und ihre Verteilung auf die Gemeinden ist die Bundesstatistik für das Hochschulwesen für das Wintersemester, das im vorangegangenen Jahr endet, maßgebend.“
11. In § 7a und § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Nr.“ jeweils durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
  12. In § 9 Nummern 1 und 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
  13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Jahren 2018 und 2019 erhalten:

1. die Stadtkreise 18,94 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 8,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören und 14,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 8,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 3,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,06 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

Ab dem Jahr 2020 erhalten jährlich:

1. die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
2. die Landkreise 8,30 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft

- nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören und 13,92 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 8,59 Euro je Einwohnerin und Einwohner und die anderen Großen Kreisstädte 3,53 Euro je Einwohnerin und Einwohner;
  4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes 5,06 Euro je Einwohnerin und Einwohner.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz, durch Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes und der durch das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen betragen im Jahr 2018 486,23 Millionen Euro. Der Zuweisungsbetrag verändert sich in den Folgejahren zu 60 Prozent entsprechend der Entwicklung der Besoldung einer Beamtin beziehungsweise eines Beamten in der Besoldungsgruppe A 10 und zu 40 Prozent entsprechend der Entwicklung des Entgelts einer beziehungsweise eines Beschäftigten beim Land in der Entgeltgruppe 10 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Die Zuweisungen nach Satz 2 werden im Jahr 2018 einmalig um 1,827 Millionen Euro erhöht. Ab dem Jahr 2019 werden die sich aus Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 ergebenden Zuweisungen um 2,476 Millionen Euro erhöht. Die Dynamisierung für die Jahre ab 2020 umfasst auch den Erhöhungsbetrag nach Satz 5. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise wie folgt aufgeteilt:

Kreis	Prozent
Stuttgart, Stadtkreis	3,080%
Böblingen	3,031%
Esslingen	3,013%
Göppingen	2,124%
Ludwigsburg	2,964%

Rems-Murr-Kreis	3,153%
Heilbronn, Stadtkreis	0,645%
Heilbronn, Landkreis	2,877%
Hohenlohekreis	1,718%
Schwäbisch Hall	3,020%
Main-Tauber-Kreis	2,332%
Heidenheim	1,525%
Ostalbkreis	3,413%
Baden-Baden, Stadtkreis	0,327%
Karlsruhe, Stadtkreis	0,758%
Karlsruhe, Landkreis	4,012%
Rastatt	2,334%
Heidelberg, Stadtkreis	0,465%
Mannheim, Stadtkreis	1,732%
Neckar-Odenwald-Kreis	2,361%
Rhein-Neckar-Kreis	4,311%
Pforzheim, Stadtkreis	0,382%
Calw	2,202%
Enzkreis	2,051%
Freudenstadt	2,024%
Freiburg, Stadtkreis	0,557%
Breisgau-Hochschwarzwald	3,857%
Emmendingen	2,062%
Ortenaukreis	4,535%
Rottweil	1,895%
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,344%
Tuttlingen	1,747%
Konstanz	2,108%
Lörrach	2,269%
Waldshut	2,476%
Reutlingen	2,694%
Tübingen	1,867%
Zollernalbkreis	2,139%
Ulm, Stadtkreis	0,451%

Alb-Donau-Kreis	2,911%
Biberach	2,521%
Bodenseekreis	1,996%
Ravensburg	3,627%
Sigmaringen	2,090%
<hr/>	
Summe	100,000%

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„Das Land erstattet dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung geregelt.“

14. § 13 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mittel des Ausgleichstocks werden auf die Regierungsbezirke zu

1. 65 Prozent im Verhältnis der um die Mehrzuweisungen (§ 5 Absatz 3) gekürzten Summe der Schlüsselzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Jahr

2. 35 Prozent im Verhältnis der Fläche je Einwohnerin und Einwohner der Gemeinden, die im vorangegangenen Jahr Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5) erhalten haben,

aufgeteilt; dabei bleiben Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern außer Betracht. Das Verhältnis Fläche je Einwohnerin und Einwohner richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres.“

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:



„Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuss im Rahmen der Verwaltungsvorschriften (§ 13 Absatz 2). Der Ausschuss verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an:

1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter eine Vertreterin oder ein Vertreter als Vorsitzende oder als Vorsitzender;
2. drei vom Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen; diese sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Stimme“ die Wörter „der oder“ eingefügt.

16. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Land trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.“

17. In § 16 werden in den Sätzen 1 und 6 das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt und in Satz 5 nach dem Wort „die“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulträger der unter § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jede Schülerin und jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die eine Grundschule, die

Klassen 1 bis 4 einer Gemeinschaftsschule oder eine Fachschule besuchen.“

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „eine Schülerin oder“ eingefügt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler“

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „zwischen“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

d) Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Nummer 3 können bei Schülerinnen und Schülern von sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülerinnen und Schülern die Beförderungskosten 2 600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75 Prozent von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem die Schülerin oder der Schüler wohnt.“

20. In § 18 a Absatz 1 werden die Wörter „Lehrer und Erzieher“ durch die Wörter „Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „für“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Besucht eine Schulpflichtige oder ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Absatz 2 Sätze 2 und 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg oder deshalb, weil die Wohnsitzgemeinde nur Träger einer Gemeinschaftsschule ist, die Grundschule eines anderen Schulträgers als desjenigen, in dessen Gebiet sie oder er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten zu leisten, sofern die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Stadtkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohnerin und Einwohner den Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 30 Prozent des übersteigenden Betrags. Landkreise, deren Sozialhilfenettoausgaben und Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohnerin und Einwohner den Landkreisdurchschnitt übersteigen, erhalten jährlich Zuweisungen in Höhe von 40 Prozent des übersteigenden Betrags.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

23. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
24. In § 23 werden nach dem Wort „Hebammen“ die Wörter „oder Entbindungspfleger“ eingefügt und das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
25. In § 24 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
26. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummern“ ersetzt.
27. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Abs. 3 Nr.“ durch die Wörter „Absatz 3 Nummer“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
28. § 28 wird wie folgt geändert:
- c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „Einwohnerinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 Nummer 3 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
29. § 29 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Gemeinden, Gemeindeverwaltungsverbände und Landkreise, die Personen in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis einstellen, erhalten zu den Kosten der Ausbildung während des Einführungspraktikums eine einmalige Zuweisung aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisung beträgt je Auszubil-

dender oder Auszubildenden 5 881 Euro. Sie erhöht oder vermindert sich um den durchschnittlichen Prozentsatz der Änderung der Unterhaltsbeihilfen für Auszubildende.

(2) Die den Anwärtnerinnen und Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst bis zur Ablegung der Laufbahnprüfung zu zahlenden Bezüge sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskostengesetz werden dem Land zu 95 Prozent aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.“

30. In § 29 a werden in Satz 1 das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und in Satz 2 die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

31. § 29 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2010 404 Millionen Euro, im Jahr 2011 455 Millionen Euro, im Jahr 2012 496 Millionen Euro und ab dem Jahr“ gestrichen.

b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31.12. des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.“

32. § 29 c wird folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 zweiter und dritter Halbsatz wird die Angabe „Satz 3“ jeweils durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Abweichungen hiervon können unbeschadet von § 32 Absatz 2 Satz 2 nur berücksichtigt werden, wenn sie nachvollziehbar belegt und bis spätestens 31.12. des jeweiligen Finanzausgleichsjahres beantragt werden.“

bb) In dem neuen Satz 5 wird das Wort „LKJHG“ durch die Wörter „des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Baden-Württemberg“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

33. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und in Absatz 2 Nummer 4 die Angabe „27.“ durch die Angabe „25.“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des § 7 Absatz 3 Nummer 1 sowie des § 30 Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist jeweils der Durchschnitt der Zahlen maßgebend, die von den Streitkräften auf den Stichtag der letzten drei Jahre vor Beginn des Finanzausgleichsjahres bekannt gegeben wurden. Der Stichtag kann von § 143 der Gemeindeordnung abweichen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Bescheid über Leistungen nach dem 1. oder 2. Abschnitt kann berichtigt werden, wenn die Berichtigung innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich von der oder dem Betroffenen beim Statistischen

Landesamt beantragt oder vom Statistischen Landesamt der oder dem Betroffenen angezeigt worden ist. Unabhängig davon ist eine Berichtigung möglich, wenn unrichtige Angaben der Zuweisungsempfängerin oder des Zuweisungsempfängers zu höheren Leistungen geführt haben.“

35. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 Nummern 1, 2 und 4 und Satz 2 das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und in Satz 2 das Wort „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

36. In § 34 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.

37. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Hundertsatz“ durch „Prozentsatz“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

38. In § 38 Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

39. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 8, 11, 14 und 15 werden aufgehoben.

b) Absatz 18 wird wie folgt gefasst:

„Für die bei den unteren Verwaltungsbehörden nach dem 31. Dezember 1989 im Landesdienst verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes, ausgenommen die Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, haben die einzelnen Stadt- und Landkreise dem Land pauschal zu erstatten:

1. für jede Beamtin und jeden Beamten des mittleren Dienstes 43 070 Euro;
2. für jede Beamtin und jeden Beamten des gehobenen Dienstes 55 140 Euro;
3. nach Eintritt des Versorgungsfalles für die Zeit der Zahlung von Ruhegehalt 73 Prozent und für die Zeit der Zahlung von Witwen- oder Witwergeld 44 Prozent dieser Beträge.

§ 29 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Für die im Dienst der Stadt- und Landkreise verbleibenden Beamtinnen und Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes der unteren Schulaufsichtsbehörden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Für die bei den Landratsämtern eingesetzten und vom Land übernommenen ehemaligen vollbeschäftigten Tierärztinnen und Tierärzte der Gemeinden gelten Satz 1 und Satz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Tierärztin und je Tierarzt im Jahr 2018 ein Betrag von 73 740 Euro zugrunde gelegt wird. Die Zahl der Beamtinnen und Beamten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Personalausgaben zu erstatten sind, richtet sich nach dem Stand am 30. Juni des jeweiligen Jahres. Die Erstattungsbeträge werden am 10. September des jeweiligen Jahres fällig.“

c) Die Absätze 22, 23, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 werden aufgehoben.

d) In Absatz 34 wird die Angabe „Nr. 5“ durch die Angabe „Nummer 3“ und nach dem Wort „verbleibenden“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

40. § 40 wird aufgehoben.

41. In der Anlage 1 (zu § 18) werden in der Überschrift die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

42. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.



Artikel 7  
Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Änderungen in Artikel 4 Nummer 3 treten am 1. Dezember 2018 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **a) Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg**

Die Änderung der Anlage 3 des LBesGBW dient der Anpassung der Ämterstruktur in der Arbeitsgerichtsbarkeit an die Gebietsreform der südbadischen Arbeitsgerichte, die am 1. Januar 2018 vollzogen wird.

Mit der vorgesehenen Änderung des § 59 LBesGBW soll das Zulagenbudget für Juniorprofessorinnen/-professoren und Juniordozentinnen/-dozenten künftig - wie der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren - unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden.

#### **b) Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Die Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 1 LplG dient unter Berücksichtigung der Haushaltslage ab dem Jahr 2018 der Anpassung des Landeszuschusses an die Träger der Regionalplanung an die Kostenentwicklung, insbesondere an den erhöhten Aufwand für teils neue, aufwändigere Planungen und Verfahren.

#### **c) Änderung der Landeshaushaltsordnung**

Um die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) im Land einzuführen, muss die LHO den Gleichrang von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungen vorsehen. Die Änderung des § 55 LHO entspricht der vom Bundestag beschlossenen Änderung des § 55 BHO, welcher der Bundesrat zugestimmt hat.

#### **d) Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –**

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Anpassung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – an veränderte bankaufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen.

#### **e) Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen**

Mit der Regelung zur Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen wird die bisher gemäß Artikel 27 § 22 2. HRÄG gewährte Finanzhilfe für die betreffenden Hochschulen ab 2019 als jährlich gleichbleibender Förderbetrag gewährt.

#### **f) Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

Mit der Änderung des FAG werden ab dem Jahr 2018

- die Mittel für den Kommunalen Investitionsfonds zu Lasten der Kommunalen Investitionspauschale erhöht,
- der finanzielle Ausgleich für die Besorgung der Aufgaben durch die unteren Verwaltungsbehörden infolge der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes im Land angepasst,
- die Ausgleichsregelungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben zusammengeführt und um den Ausgleich für die Durchführung des Prostituiertenschutzgesetzes erweitert,
- nicht mehr benötigte Vorschriften aufgehoben, redaktionelle Vereinheitlichungen sowie die Gleichstellung von Mann und Frau im Gesetzestext vorgenommen.

### **B. Einzelbegründung**

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1:

Zur Feindifferenzierung der Ämtereinstufung können für herausgehobene Funktionen Amtszulagen vorgesehen werden (§ 43 Absatz 1 LBesGBW).

Der Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Gerichte für Arbeitssachen (LT-Drs. 16/2428) sieht die Aufhebung des Arbeitsgerichts Lörrach und die Neuerichtung des Arbeitsgerichts Villingen-Schwenningen vor. Der Gerichtsort Lörrach soll jedoch erhalten bleiben, organisatorisch aber dem Arbeitsgericht Freiburg im Breisgau zugeordnet werden.

Mit der Änderung des LBesGBW wird sichergestellt, dass sich der am Gerichtsort Lörrach mit der Leitung vor Ort beauftragte Richter am Arbeitsgericht wegen der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben und der damit verbundenen höheren Verantwortung auch in seiner Besoldung von den übrigen Richtern am Arbeitsgericht des Gerichtsorts Lörrach abhebt. Zugleich wird durch den Wegfall der bisher konkret benannten Gerichtsorte, an denen örtliche Gerichtsvorstände ernannt werden können, die von der Verfassung garantierte Unabhängigkeit der dritten Gewalt verdeutlicht.

Zu Nummer 2:

Das Finanzvolumen der Zulage wird bisher unter Zugrundelegung der veranschlagten und der Hochschule zugewiesenen Planstellen berechnet. Da in der Vergangenheit ein nennenswerter Teil dieser Planstellen nicht besetzt war, haben sich hohe Haushaltsreste ergeben, die jeweils in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Mit der vorgesehenen Änderung soll das Zulagenbudget künftig - wie der Vergaberahmen für Leistungsbezüge bei den Professorinnen und Professoren - unter Berücksichtigung der tatsächlich besetzten Planstellen ermittelt werden, um es den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und Ungleichbehandlungen zu vermeiden. Bei der Berechnung des Zulagenbudgets soll der bisherige Betrag von 300 Euro pro veranschlagter und zugewiesener Stelle auf 400 Euro pro besetzter Stelle angepasst werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesplanungsgesetzes)

Regionalplanung ist als Teil der Landesplanung eine staatliche Aufgabe. Daher beteiligt sich das Land an der Deckung des Finanzbedarfs durch Zuschüsse. Die Höhe des Zuschusses war von 1972 bis 1996 unverändert geblieben. Mit dem Haushalts-

strukturgesetz 1997 erfolgte eine Absenkung des Zuschusses um 30%. Vor allem aber wegen des erhöhten Aufwandes für teils neue, aufwändigere Planungen und Verfahren (u.a. Planungen für erneuerbare Energien, Einführung der Strategischen Umweltprüfung, Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung mit weit höherer Zahl von Einwendungen, höherer Aufwand für Artenschutzprüfungen) soll nun auf Basis der derzeit verfügbaren Bevölkerungszahlen Stand 30.06.2015 des Statistischen Landesamts eine Erhöhung erfolgen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Der Bund hat die mit den Ländern abgestimmte Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) veröffentlicht. Die UVgO wird im Bund haushaltsrechtlich eingeführt. Da sich die UVgO strukturell an der für öffentliche Aufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte geltenden Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) orientiert, erfordert die Einführung der UVgO im Land eine Anpassung der bisherigen Regelung des § 55 LHO, denn die UVgO sieht einen Gleichrang von öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vor. Die bisherige Regelung des § 55 LHO sieht nur die öffentliche Ausschreibung vor und schließt damit im nicht gesetzlich geregelten Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte die dem nicht offenen Verfahren entsprechende beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus. Mit der Änderung soll die Voraussetzung für die Einführung der UVgO im Land geschaffen und gleichzeitig ein Beitrag zur Vereinheitlichung der Verfahren im Bereich der Ober- und Unterschwelle geleistet werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes über die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank –)

Zu Nummer 1:

§ 77 Absatz 3 Satz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) gibt der Abwicklungsbehörde die Befugnis, bei einem in Abwicklung befindlichen Institut einen

Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft anzuordnen. Diese Anordnung eines Rechtsformwechsels ist jedoch gemäß § 77 Absatz 3 Satz 2 SAG unzulässig, wenn das Landesrecht dies ausdrücklich bestimmt. Mit dem neuen § 1 Absatz 4 wird hierauf reagiert und die L-Bank aus dem Regime des Rechtsformwechsels herausgenommen. Eine Schlechterstellung der Gläubiger der L-Bank ist damit nicht verbunden, da das Land nach § 5 des L-Bank-Gesetzes Gewährträger und Träger der Anstaltslast ist, die die öffentlich-rechtliche Verpflichtung gegenüber der Bank enthält, ihre wirtschaftliche Basis jederzeit zu sichern und sie für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die L-Bank ist zudem nach § 45 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht insolvenzfähig. Im Fall der Auflösung der Bank ist zur Abwicklung aller noch schwebenden Geschäfte das Liquidationsverfahren unter Hoheit des Landes einzuleiten. Das Vermögen der Bank ist nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten auf das Land zu übertragen. Das Land tritt in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank ein.

Zu Nummer 2:

Der neue § 4 Satz 2 hebt in deklaratorischer Weise den aus der Gemeinnützigkeit der L-Bank herrührenden Aspekt hervor, wonach die Geschäftstätigkeit der L-Bank nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, sondern ihr Zweck in der Erfüllung ihres Förderauftrags liegt.

Zu Nummer 3:

Die gestiegenen Anforderungen unter anderem des Kreditwesengesetzes an die Mitglieder von Aufsichtsorganen von Kreditinstituten wie der L-Bank machen Änderungen in der Struktur ihres Verwaltungsrats notwendig. Zum einen werden mit den Änderungen in § 9 Absätzen 1 bis 3 die Positionen der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder abgeschafft; damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass das Mandat im Verwaltungsrat der L-Bank ein Höchstpersönliches ist, mit dem eine Vertretungsregelung als grundsätzlich nicht vereinbar erscheint. Zum anderen wird im Hinblick auf die Anforderungen der Europäischen Zentralbank an Verwaltungsratsmitglieder festgelegt, dass der Vorsitz im Verwaltungsrat bei dem fachlich für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Minister liegt. Ferner wird geregelt, dass die

Landesregierung, die die Verwaltungsratsmitglieder bestellt, diese auch bei Bedarf abberufen kann.

#### Zu Artikel 5 (Besitzstandswahrung für sonstige staatlich anerkannte Hochschulen)

Die Regelung dient der Modifizierung der Übergangsregelung in Artikel 27 § 22 2. HRÄG („Besitzstandswahrung für staatlich anerkannte Fachhochschulen“). Für die unter diese Vorschrift fallenden Hochschulen, die sich nicht in der Trägerschaft der Landeskirchen befinden, wird zukünftig diese Besitzstandswahrungsregelung in moderatem Umfang angepasst und ab 2019 in gleichbleibender Höhe gewährt. Als Referenzjahr wird hierbei das Abrechnungsjahr 2017 zu Grunde gelegt. Bei nachhaltiger Unterschreitung der Mindeststudierendenzahl besteht die Möglichkeit einer Anpassung der Förderbeträge. Die Hochschulen, die vor dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt als Fachhochschulen staatlich anerkannt wurden, wurden gegründet, um einen besonderen Bedarf zu befriedigen. Ihnen wurde deshalb bei ihrer Gründung in Aussicht gestellt, dass das Land staatliche Finanzierungsverantwortung mitübernimmt. Die Voraussetzungen, unter denen diese Förderung aus Gründen des Vertrauensschutzes erfolgt, wurden aus der bisherigen Regelung übernommen. Ergänzt wurde, dass die Entlastungswirkung einer Feststellung durch das Wissenschaftsministerium bedarf. Dies dient der Klarstellung, dass es sich um eine wissenschaftspolitische Entscheidung handelt, bei der dem Wissenschaftsministerium ein Einschätzungsspielraum zukommt.

#### Zu Artikel 6 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 41:

Die Änderungen betreffen, soweit nicht eine gesonderte Einzelbegründung ausgebracht ist, die sprachliche Gleichstellung von Frau und Mann sowie redaktionelle Vereinheitlichungen.

Zu Nummer 1:

Mit der Regelung in Buchstabe a) wird der Kürzungsbetrag nach Absatz 1 Nummer 1 in den Jahren 2018 und 2019 um den Verwaltungsmehraufwand der unteren Verwaltungsbehörden für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes um jährlich 4,3 Millionen Euro verringert.

Zu Nummer 3:

Die Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse A für die pauschalen Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) ist in den Jahren 2018 und 2019 um den Verwaltungsmehraufwand der unteren Verwaltungsbehörden für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes von jährlich 4,3 Millionen Euro erhöht. Damit die Masseerhöhung aus der Verringerung des Kürzungsbetrags der Finanzausgleichsmasse A zufließt, ist eine Neuverteilung der Finanzausgleichsmassen A und B erforderlich (vgl. Berechnung in Anlage).

Zu Nummer 4:

Die Finanzierung der Aufgaben des Landesmedienzentrums erfolgt mit Landesmitteln sowie kommunalen Mitteln entsprechend den vom Landesmedienzentrum wahrgenommenen Landes- und Kommunalaufgaben. Die Erhöhung der Vorwegentnahme aus der Finanzausgleichsmasse zugunsten des Landesmedienzentrums erfolgt für die Weiterentwicklung der Pädagogischen Netzwerklösungen und der SESAM-Mediathek (Bereitstellung von Schulmaterialien in elektronischer Form) mit urheberrechtlich unbedenklich nutzbaren und bildungsplankonformen Medien.

Zu Nummer 5:

Mit der Änderung in Buchstabe a) wird der Kommunale Investitionsfonds (KIF) zulasten der Kommunalen Investitionspauschale um 65 Millionen Euro im Jahr 2018 und um 85 Millionen Euro im Jahr 2019 auf 930 Millionen Euro beziehungsweise 950 Millionen Euro erhöht. Mit der Aufstockung wird die gezielte Investitionsförderung über den KIF gestärkt und die Investitionsförderung innerhalb der Finanzausgleichsmasse B strukturell verbessert.



Zu Nummer 13:

Buchstabe a)

Für den Verwaltungsmehraufwand der unteren Verwaltungsbehörden bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes erhalten in den Jahren 2018 und 2019 die Stadtkreise einen Zuschlag von je 41 Cent je Einwohnerin und Einwohner und die Landkreise einen Zuschlag von je 39 Cent je Einwohnerin und Einwohner. Der Betrag der Stadtkreise erhöht sich dadurch in den Jahren 2018 und 2019 von 18,53 Euro auf 18,94 Euro je Einwohnerin und Einwohner und bei den Landkreisen von 8,30 Euro auf 8,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 des Landesverwaltungsgesetzes angehören und von 13,92 Euro auf 14,31 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden.

Buchstaben b) bis d)

Die Ausgleichsregelungen für die mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes übertragenen Aufgaben wurden mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2017 inhaltsgleich ausgestaltet. Die Regelungen werden daher zusammengeführt.

Der Zuweisungsbetrag wird um einen Ausgleich für die mit dem baden-württembergischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz übertragenen Aufgaben erhöht. Die Stadt- und Landkreise erhalten für das Jahr 2018 1,827 Millionen Euro und ab dem Jahr 2019 2,476 Millionen Euro.

Die Ausgleichsbeträge werden vom Ministerium für Soziales und Integration zum 31. Dezember 2019 untersucht und erforderlichenfalls angepasst. Falls die kommunalen Aufwände und die jeweiligen Ausgleichsleistungen um mehr als 10 Prozent voneinander abweichen, werden die für die Jahre 2018 bis 2019 geleisteten Ausgleichszahlungen bei der Bemessung der Zuweisungen in künftigen Jahren berücksichtigt.

Der Verteilungsschlüssel wird entsprechend den anteiligen Beträgen angepasst.

Die Regelung, wonach das Land dem Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg, die von ihm durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 1 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes zu tragenden Versorgungsbezüge und Beihilfen für die Versorgungsempfänger sowie die Unfallfürsorgeleistungen für Beamtinnen und Beamte zu erstatten hat, bleibt unabhängig hiervon bestehen. Sie wird zu § 11 Absatz 5 FAG.

Zu Nummer 19:

Die Bezeichnung „Sonderschule“ wird an die neue schulgesetzliche Bezeichnung „sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ angepasst.

Zu Nummer 24:

Anpassung an die Terminologie des Hebammengesetzes.

Zu Nummer 29:

Im Rahmen der Neufassung wird der aktuelle Zuweisungsbetrag im Jahr 2018 aufgenommen.

Zu Nummer 31:

Streichung nicht mehr benötigter Regelungen und befristete Einräumung der Berücksichtigung nachgewiesener Abweichungen von der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zu Nummer 32:

Buchstaben a), b) und d)

Redaktionelle Berichtigung von Verweisen und befristete Einräumung der Berücksichtigung nachgewiesener Abweichungen von der Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Zu Nummer 33:

Die Regelung des § 30 Absatz 2 Nummer 4 letzter Halbsatz FAG korrespondiert mit dem seit 1. November 2015 geltenden Bundesmeldegesetz. Nach diesem wird spätestens ab dem 25. Lebensjahr für die in Einrichtungen für behinderte Menschen wohnenden Personen, die Einrichtung zur Hauptwohnung. Die Regelung des FAG ist entsprechend anzupassen.

Die Erhebung für die in Internaten, Heimschulen und Einrichtungen der Jugendhilfe wohnenden Minderjährigen sowie der in Einrichtungen der Sozialhilfe wohnenden Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr nach § 30 Absatz 2 Nummer 4 wird zudem vereinheitlicht. Die Personenzahl wird künftig jeweils jährlich und durch das Statistische Landesamt erhoben.

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 4 entfaltet keine Wirkung mehr und wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 35:

Buchstaben b) und c)

Die Bestimmung des bisherigen Absatzes 2 entfaltet keine Wirkung mehr und wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 39:

Buchstaben a) und c)

Die Bestimmungen betreffen Sachverhalte vergangener Jahre und werden nicht mehr benötigt.

Buchstabe b) und d)

Die Bestimmung wird, nachdem die Laufbahngruppe des einfachen Dienstes entfallen ist, an die aktuelle Rechtslage angepasst und entsprechend der Praxis bereinigt. Im Rahmen der Neufassung wird der aktuelle Erstattungsbetrag im Jahr 2018 aufgenommen. Infolge der Neunummerierung in Absatz 18 ist in der Folge der Verweis in Absatz 34 anzupassen.

Zu Nummer 40:

Die Bestimmung wird nicht mehr benötigt.

Zu Nummer 42:

Die Bestimmung ist Folge der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

## I. Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B (2018)

	Finanzausgleichs-	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	masse insgesamt	Mio EUR	in v.H.	Mio EUR	in v.H.
1. Geltendes Recht	10.065,8	8.148,3	80,95%	1.917,5	19,05%
2. Zusätzlicher Ausgleich nach § 11 Absatz 1 FAG	4,3	4,3		0,0	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	10.070,1	8.152,6	80,96%	1.917,5	19,04%

## II. Veränderungen bei der Verteilung der Finanzausgleichsmassen A und B (2019)

	Finanzausgleichs-	FAG-Masse A		FAG-Masse B	
	masse insgesamt	Mio EUR	in v.H.	Mio EUR	in v.H.
1. Geltendes Recht	10.355,0	8.382,3	80,95%	1.972,6	19,05%
2. Zusätzlicher Ausgleich nach § 11 Absatz 1 FAG	4,3	4,3		0,0	
3. Verteilung der Finanzausgleichsmasse A und B Stand Gesetzentwurf	10.359,3	8.386,6	80,96%	1.972,6	19,04%